

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Offerte und der Auftragsbestätigung.

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Lieferungen von PORTIMEX. Mit der Bestellung gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen als akzeptiert. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere gelten andere Allgemeine Geschäftsbedingungen nur, wenn sie von PORTIMEX schriftlich anerkannt worden sind. Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, der unwirksamen in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst weitgehend entsprechende ersetzen. Die Gültigkeit des Vertrags wird davon nicht betroffen.

2. Technische Unterlagen, Know-how, Geheimhaltung

Alle technischen Unterlagen bleiben im Eigentum von PORTIMEX und dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert noch vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden. Änderungen bleiben vorbehalten. Technische Unterlagen, Prospekte und Kataloge sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur bei ausdrücklicher Zusicherung.

3. Lieferumfang

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung von PORTIMEX massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

4. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto exkl. MWST ab Niederhasli sowie ohne Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Fracht, allfällige andere Spesen, Montage und Inbetriebnahme. Werden spezielle Zertifikate, Ursprungszeugnisse usw. verlangt, ist eine entsprechende Verrechnung vorbehalten. Verpackung wird ohne besondere Abmachung nicht zurückgenommen. Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlung: innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto ohne Skonto oder sonstige Abzüge. Andere Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Garantierückbehalte sind nicht gestattet. Verzögert sich die Auslieferung der versandbereiten Ware aus Gründen, die nicht PORTIMEX zu vertreten hat, kann trotzdem fakturiert werden.

6. Eigentumsvorbehalt

PORTIMEX behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren gänzlichen Bezahlung vor. Der Besteller ermächtigt PORTIMEX mit Abschluss des Vertrages, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

7. Montage, Inbetriebsetzung, Wartung und Reparaturarbeiten

Es kommen zusätzlich die jeweiligen gesonderten Bedingungen zum Einsatz.

8. Versand

Mit der Übergabe der Ware an die Versandstation bzw. an den Camionneur gilt die Lieferung als vollzogen. Der Transport erfolgt – auch wenn Frankolieferung vereinbart wurde – auf Gefahr des Empfängers.

9. Abrufaufträge

Nach Ablauf der vereinbarten Lieferfristen ist PORTIMEX berechtigt, die Ware auszuliefern und zu verrechnen. Fehlen besondere Vereinbarungen, sind Waren aus Abrufaufträgen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zu beziehen.

10. Garantiebestimmungen

Allfällige Garantieansprüche können nur bei Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften geltend gemacht werden. Die Garantiefrist beträgt bei einschichtigem Normalbetrieb 12 Monate ab Lieferdatum. Für Reparatur- und Austauschseinheiten beträgt die Garantiefrist 6 Monate.

Für Produkte von Herstellern, die PORTIMEX nicht in der Schweiz repräsentiert, gelten die von den Unterprioritäten PORTIMEX gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten.

Wird der Versand aus Gründen verzögert, die nicht PORTIMEX zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. PORTIMEX erfüllt die Verpflichtungen bei Mängeln der gelieferten Waren nach eigener Wahl wie folgt:

1. durch Nachbesserung der mangelhaften Ware
2. durch Ersatz der mangelhaften Ware in der ursprünglich vereinbarten Form und Ausführung

Jede weitergehende Haftung – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere für direkte und indirekte Schäden sowie für Unkosten und Montagekosten, wird wegbedungen.

PORTIMEX verpflichtet sich, alle Teile, die während genannter Frist nachweisbar zufolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich und nach eigener Wahl zu reparieren oder zu ersetzen. Die Kosten für Hin- oder Rücktransport gehen zu Lasten des Bestellers. PORTIMEX steht ein Anspruch auf Rückgabe der ersetzten Teile zu. Die natürliche Abnutzung von Teilen ist von der Garantie ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schäden infolge ungenügender Wartung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemässer Montage und höherer Gewalt. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte und ohne unsere Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornimmt. Garantieansprüche müssen vom Besteller innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend gemacht werden. Garantieleistungen sind in jedem Fall nur dann geschuldet, wenn der Besteller seinerseits seinen Vertragspflichten – insbesondere bezüglich der vereinbarungsgemässen Bezahlung – nachgekommen ist.

11. Reklamationen

Mängel sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

12. Lieferfristen

Der vereinbarte Liefertermin beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung. Alle Entschädigungsansprüche für direkte oder indirekte Schäden, die aus verspäteter Lieferung entstehen, sind ausdrücklich wegbedungen. Wegbedungen ist weiter das Recht des Bestellers, bei Überschreiten der Lieferzeit – auch wenn ein bestimmter Termin vereinbart sein sollte – ohne angemessene Nachfrist vom Verträge zurückzutreten.

13. Umtausch

Umtausch- und Rücknahmesendungen werden nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert. Sämtliche daraus resultierenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz in Niederhasli.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Verträge sowie sämtliche von ihnen erfassten Geschäftsfälle unterstehen dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 wird ausgeschlossen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte am Sitze der Gesellschaft.